

"Angst" als Rechtsbegriff in der Tierschutzgesetzgebung des deutschen Sprachraums

Kurzgutachten

Antoine F. Goetschel / Gieri Bolliger,
Dres. iur., Rechtsanwälte, Stiftung für das Tier im Recht, Bern / Zürich¹
www.tierimrecht.org

30. August 2005

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
2. Der Angstbegriff in der Tierschutzgesetzgebung	2
a) Schweiz.....	2
aa) Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH.....	2
bb) Entstehungsgeschichte.....	3
aaa) Kantonale Tierschutzgesetze bis 1981.....	3
bbb) Eidgenössisches Tierschutzgesetz von 1978.....	3
cc) Praxis.....	5
b) Österreich.....	5
c) Liechtenstein.....	6
d) Deutschland.....	7
aa) § 1 Abs. 1 Satz 1 TierSchG/D.....	7
bb) Historische Entwicklung.....	7
aaa) Reichsstrafgesetzbuch von 1871.....	7
bbb) Reichstierschutzgesetz von 1933.....	8
ccc) Tierschutzgesetz von 1972.....	8
ddd) Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986.....	8
3. Zusammenfassung.....	9

1. Einleitung

Die Prämisse, wonach Tiere vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden so weit wie möglich zu schützen sind, bildet einen Grundpfeiler moderner Tierschutzkonzepte und findet sich daher als Leitprinzip in allen Tierschutzgesetzen unseres Kulturkreises. Ob Tiere dadurch automatisch auch einen Schutz vor ungerechtfertigter Zufügung von Ängsten erfah-

¹ Für ausführliche Recherchierarbeiten danken wir cand. iur. Michelle Richner und cand. iur. Lena Hildermann herzlich.

ren, ist jedoch unklar, weil dieses Element – im Gegensatz zu Schmerzen, Leiden und Schäden – nicht in allen Tierschutzerglassen explizit aufgeführt wird.

Als Angst werden verschiedene emotionale und verhaltensmässige Reaktionen auf unbestimmte Bedrohungen bezeichnet. Im weiteren Sinne gehören hierzu auch Furcht, Schrecken, Panik oder Existenzangst, die in starkem Masse Stress erzeugen und das Wohlbefinden eines Tieres nachhaltig stören². In der Literatur finden sich aber auch noch zahlreiche weitere Begriffsbestimmungen. So werden tierliche Ängste beispielsweise von Prof. Jörg Hartung als wesentliche "negative Emotionen höherer Wirbeltiere in scheinbar bedrohlichen Situationen" definiert, die plötzlich, unvorhergesehen, intensiv oder länger anhaltend auftreten und das mentale und physische Wohlbefinden, Leistung, Wachstum und Vermehrung erheblich vermindern können³. Angst kann auch als besondere Form des Schmerzes betrachtet werden, da sie die Konfliktsituation eines Tieres beim Auftreten inadäquater Umweltreize darstellt und dann tierschutzrelevant wird, wenn sie nicht durch das natürliche Fluchtverhalten gelöst werden kann⁴. Hans Hinrich Sambraus umschreibt den Begriff schliesslich als einen "unangenehmen emotionalen Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses", der sich in vielfältiger Weise äussern kann, wobei die Empfindungssymptome bei (vor allem Säuge-) Tieren grundsätzlich dieselben sind wie beim Menschen⁵. Exemplarisch genannt seien hierfür weit aufgerissene Augen, veränderte Mimik, Sträuben der Haare, Schweissausbruch, Muskelzittern, spezielle Lautäusserungen, erhöhte Plusfrequenz, Beschleunigung der Atmung, Zähneklappern, panikartige Fluchtbemühungen ohne Rücksicht auf Hindernisse, häufiger Absatz von Harn und wässrigem Kot oder das Zusammendrängen von Artgenossen⁶.

2. Der Angstbegriff in der Tierschutzgesetzgebung

a) Schweiz

aa) Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH

In der Schweizer Rechtsordnung ist der Begriff der tierlichen Angst seit dem am 1. Juli 1981 erfolgten Inkrafttreten des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG/CH) ausdrücklich verankert. Gemäss Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH dürfen Tiere nicht nur keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren, sondern auch nicht ungerechtfertigt in Angst versetzt werden. Der Grundsatz gilt jedoch nicht absolut, sondern wird in verschiedenen Bereichen durchbrochen. So werden Tiere im Rahmen der Tierhaltung (Art. 3 Abs. 2 TSchG/CH) und des Tiertransports (Art. 10 Abs. 1 TSchG/CH) lediglich vor Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht aber vor Angstzuständen gesetzlich geschützt⁷.

² Siehe hierzu etwa Stiftung für das Tier im Recht (Hrsg.), Die TIER-CD-ROM über das Tier in Gesellschaft und Recht, Zürich 2004, Kapitel Tierschutz/Allgemeines/Grundbegriffe/Definition und einzelne Komponenten/Ängste oder von Loeper Eisenhart, Kommentar zu § 1 TierSchG, in: Kluge Hans-Georg (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Stuttgart 2002 92f.

³ Hartung Jörg, Ängste und Stress von Tieren angesichts des Todes, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Ehrfurcht vor dem Leben, Tagung vom 22.-24. März 2002, 115f.

⁴ Drawer Klaus/ Ennulat Klaus J., Tierschutzpraxis, Stuttgart/New York 1977 296.

⁵ Durch neurophysiologische Untersuchungen konnte belegt werden, dass im Gehirn von verängstigten Tieren die gleichen Prozesse ablaufen wie bei Menschen (Sambraus Hans Hinrich, Grundbegriffe im Tierschutz, in: Sambraus Hans Hinrich/Steiger Andreas (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 33).

⁶ Sambraus a.a.O. 32f. Zum Ganzen siehe beispielsweise auch Stauffacher Markus, Angst bei Tieren – ein zoologisches und ein forensisches Problem, in: Deutsche tierärztliche Wochenschrift 100 (1993) 322-327.

⁷ Goetschel Antoine F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 38.

bb) Entstehungsgeschichte

aaa) Kantonale Tierschutzgesetze bis 1981

Lange Zeit war der Schutz von Tieren auf eidgenössischer Ebene lediglich durch die Tierquälereibestimmung von aArt. 264 des Strafgesetzbuches (StGB/CH), den ehemaligen "Schächtartikel" 25^{bis} der alten Bundesverfassung (aBV) sowie vereinzelte Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen rechtlich erfasst, während in vielen Kantonen teilweise bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine eigenständige Tierschutzgesetzgebung bestand⁸. Sowohl in diesen ursprünglichen kantonalen Tierschutzgesetzen⁹ als auch in den im Laufe nachfolgenden Jahrzehnte teilweise stark revidierten Fassungen wurde der Angstbegriff jedoch soweit ersichtlich nie explizit erwähnt¹⁰.

Der Schutz von Tieren beschränkte sich vielmehr während langer Zeit auf ihr körperliches Wohlergehen, d.h. die Freiheit von physischen Schmerzen und Schäden. So begnügten sich viele Kantone mit knappen Formulierungen wie "Tierquälerei wird bestraft" (Basel-Land) oder "Wer sich der Tierquälerei schuldig macht, wird bestraft" (Graubünden), während andere versuchten, den Begriff der Tierquälerei in Worte zu fassen (in der Regel mit der Bezeichnung "Misshandlung"). Typische Umschreibungen aus den ehemaligen kantonalen Tierschutzgesetzen lauteten etwa: "Wer Tiere übermässig anstrengt, sie misshandelt, quält oder mutwillig verstümmelt, macht sich der Tierquälerei schuldig", worauf dann eine Aufzählung der einzelnen Fälle folgte (so beispielsweise in Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Luzern, Uri, Aargau und St. Gallen). Die Kantone Bern, Glarus und Zug machten die Bestrafung einer Handlung als Tierquälerei davon abhängig, ob durch sie ein Ärgernis erregt worden ist, während in Freiburg, Genf und im Wallis verlangt wurde, dass die Tierquälerei öffentlich stattgefunden hat. Die Motivation dieser Bestimmungen lag regelmässig darin, dass Tatobjekt jedes Tier ist, durch dessen öffentliche Misshandlung die Gefühle des Zuschauers verletzt werden¹¹.

bbb) Eidgenössisches Tierschutzgesetz von 1978

Durch die Aufnahme des revidierten Art. 25^{bis} aBV – des heutigen Art. 80 BV – wurde 1973 dem Bund die umfassende Kompetenz (und damit auch die Verantwortung) übertragen, den Tierschutz gesetzlich zu regeln, und eine einheitliche Grundlage für alle zuvor geltenden eidgenössischen und kantonalen Tierschutzbestimmungen geschaffen. Der Tierschutz stellt in der Schweiz seither nicht mehr lediglich ein Polizeigut der öffentlichen Sicherheit, sondern eine Staatsaufgabe und ein eigenständiges Rechtsgut mit Verfassungsrang dar, was unter anderem zur Folge hat, dass seine Interessen auch bei der Verwirklichung anderer Staatsziele verstärkt zu berücksichtigen sind. Gestützt auf Art. 25^{bis} aBV, verabschiedete das eidgenössische Parlament 1978 das schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG/CH), das mit der drei Jahre

⁸ Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 199.

⁹ So beispielsweise im Zürcher Gesetz betreffend den Schutz der Tiere vom 22.12.1895, dem Aargauer Gesetz über Tierquälerei vom 23. Wintermonat 1854 oder dem Polizeigesetz vom 17. Mai 1897 des Kantons Graubünden.

¹⁰ Ebenfalls nicht erwähnt wird der Angstbegriff beispielsweise in den von E. E. Lienhart ausgearbeiteten Entwürfen zu einem zürcherischen Tierschutzgesetz von aus den Jahren 1958/1959.

¹¹ Zum Ganzen siehe ausführlich Altwegg Edwin, Der rechtliche Schutz der Tiere, Diss., Zofingen 1920 68f. und Brand Walter, Ein Beitrag zur Frage des Tierschutzes, Diss., Zürich 1922 42f.

später beschlossenen Tierschutzverordnung (TSchV/CH) Anfang Juli 1981 in Kraft trat¹². Die Kantone sind seither nicht mehr befugt, eigenes materielles Tierschutzrecht zu erlassen¹³.

Auch im Rahmen der Bestrebungen für diesen vereinheitlichten eidgenössischen Erlass wurde der expliziten Nennung der bestmöglichen Vermeidung tierlicher Ängste während langer Zeit keine besondere Bedeutung beigemessen. So befasste sich beispielsweise der von Hans Lienhard bereits 1955 ausgearbeitete Entwurf für ein schweizerisches Tierschutzgesetz¹⁴ nicht damit. Art. 2 des Vorschlags lautete "Wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer derartige Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiesen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere abhält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."

In einem 1972 von einer Expertengruppe des eidgenössischen Volksdepartements (EVD) vorgelegten Vorentwurf taucht der Angstbegriff in Art. 2 Abs. 3 dann erstmals auf Bundesebene auf. Zweck des neuen Gesetzes sollte es sein, dem Schutz und Wohlbefinden von Tieren zu dienen, verbunden mit dem Verbot, ihnen "ohne zureichenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zuzufügen oder sie Angstzuständen auszusetzen"¹⁵. Ebenso wie im 1975 veröffentlichten Schlussbericht¹⁶ derselben Studienkommission für einen geänderten Art. 25^{bis} aBV und ein eidgenössisches Tierschutzgesetz wird der Angstbegriff jedoch nicht näher erläutert. Ausgeführt wurde zum geplanten Art. 2 TSchG/CH einzig, dass es sich dabei um Grundsätze in sehr allgemeiner Form mit programmatischem Charakter und einer einprägsamen Formulierung handle, die geeignet ist, von möglichst breiten Bevölkerungskreisen ins Bewusstsein aufgenommen zu werden und richtungsweisende Maximen und Auslegungshilfen darstellen. Der Schutz von Tieren vor ungerechtfertigten Ängsten fand auch – jedoch wiederum unkommentiert – Aufnahme in die 1977 veröffentlichte bundesrätliche Botschaft zum Tierschutzgesetz¹⁷ und letztlich dann in den Gesetzestext von 1978. Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH wurde am 22. Juni und 29. November 1977 vom eidgenössischen Stände- und Nationalrat auf Antrag der vorberatenden Kommissionen ohne nennenswerten Widerstand verabschiedet¹⁸.

Der Umstand, dass der Terminus der Angst von Tieren an prominenter Stelle des eidgenössischen Tierschutzgesetzes explizite Erwähnung gefunden hat, ist wohl auf das entsprechende Schrifttum zurückzuführen. Von entscheidender Bedeutung waren hierfür wohl die Erkenntnisse des bedeutenden Schweizer Veterinärmediziners Prof. Eugen Seiferle, der verschiedentlich auf die entsprechende Problematik und die nur punktuellen Unterschiede zwischen menschlicher und tierlicher Angst hinwies. In einem viel beachteten, 1972 anlässlich des Welttierschutztags gehaltenen Vortrag zum Thema "Das Tier und die Angst" führte er beispielsweise aus, dass sowohl beim Menschen als auch beim Tier die Angst der wichtigste Auslöser des primär trieb- und instinktgesteuerten Verhaltens im "Kampf um's Dasein" sei, wobei sich der Mensch im Vergleich zum Tier in derartigen Situationen ausserdem von seiner Vernunft und seinem logischen Denkvermögen leiten liesse¹⁹.

¹² Goetschel/Bolliger a.a.O. 199.

¹³ Siehe dazu Goetschel/Bolliger a.a.O. 98ff.

¹⁴ Lienhard Hans, Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Zürich 1955.

¹⁵ Siehe hierzu den Schlussbericht der Studienkommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements "zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für einen geänderten Art. 25^{bis} der Bundesverfassung, der den Tierschutz allgemein zur Bundessache erklärt und für ein auf die revidierte Verfassungsbestimmung abgestütztes Bundesgesetz über den Tierschutz" vom 16. Februar 1972 13.

¹⁶ Schlussbericht der Studienkommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem Tierschutzgesetz vom 12. Juni 1975.

¹⁷ Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977 (BBl. 1977 1075ff.).

¹⁸ Siehe hierzu das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung 77.011 (Tierschutzgesetz) 12 und 52.

¹⁹ Siehe dazu ausführlich Seiferle Eugen, Das Tier und die Angst, in: Schweizerische Gesellschaft für Tierschutz (Hrsg.), Schriftreihe Nr. 1, Zürich 1972.

cc) Praxis

Obschon der Angstbegriff seit nunmehr bald 25 Jahren explizit in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verankert ist, hat sich die Schweizer Gerichtspraxis soweit ersichtlich bislang noch nie eingehend mit dessen Inhalt und Tragweite beschäftigt. So findet sich in der gegen 3500 Tierschutzstraffälle umfassenden Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht²⁰ kein einziges Urteil, in dem sich ein Gericht oder eine Strafuntersuchungsbehörde mit dem Zufügen von Ängsten nach Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH auseinandergesetzt und für die entsprechende Handlung eine Strafe ausgesprochen hätte. Bisweilen bestehen immerhin Urteilsstellen, in denen tierliche Leiden derart weit umschrieben werden, dass sich darunter auch Ängste subsumieren lassen. Exemplarisch sei auf zwei 2001 und 2003 ergangene Entscheide des Bezirksgerichts Horgen²¹ bzw. des Kantonsgerichts Graubünden²² verwiesen, worin Leiden jeweils als "seelische Missbehagensempfindungen, welche alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle erfassen und ein gewisses Mindestmass überschreiten" definiert werden.

b) Österreich

Im Gegensatz zur Rechtslage in vielen anderen europäischen Staaten bestand in Österreich bis vor kurzem kein einheitliches nationales Tierschutzgesetz, sondern eine sog. polyzentrische Tierschutzgesetzgebung. Gekennzeichnet war diese durch ein Nebeneinander einiger Bundeserlasse und neun verschiedener Landestierschutzgesetze mit den zugehörigen Verordnungen. Die Schaffung eines nationalen Tierschutzgesetzes scheiterte während langer Zeit an einer fehlenden Verfassungsgrundlage, sodass die Kompetenz zur Rechtsetzung für den Schutz von Tieren in erster Linie bei den Ländern lag, während der Bund hierfür lediglich in bestimmten Teilbereichen zuständig war. Nationale Geltung hatten namentlich § 222 des Strafgesetzbuchs (StGB/Ö), der die Tierquälerei generell – jedoch ohne explizite Nennung der Angstzufügung – und die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht beim Tiertransport verbot, sowie der 1988 eingefügte § 285a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)²³.

In den meisten der Landestierschutzgesetze der österreichischen Bundesländer war der Begriff der tierlichen Angst enthalten. Exemplarisch seien hierzu der Landeserlass des Burgenlands und jener von Kärnten genannt. Ausdrückliche Zielbestimmung des burgenländischen Gesetzes über den Schutz der Tiere gegen Tierquälerei vom 18.6.1990 war es gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu verhindern, dass Tiere ohne vernünftigen Grund getötet, ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder sie unnötig in schwere Angst versetzt werden. Als Tierquäler wurde ausserdem in § 2 Abs. 2 bezeichnet, wer ein Tier ohne vernünftigen Grund tötet, ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zufügt. Gemäss § 4 Abs. 2 des Kärntner Gesetzes über den Schutz und die Haltung von Tieren vom 10.9.1996 waren Tierquälereien verboten und durfte niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Tierliche Angst wird im Anschluss in vielen weiteren Stellen des Gesetzes erneut angesprochen und stets mit Schmerzen, Leiden und Schäden gleichgestellt²⁴.

²⁰ www.tierimrecht.org/de/faelle.

²¹ www.tierimrecht.org/de/faelle/detail.php?id=2156.

²² www.tierimrecht.org/de/faelle/detail.php?id=2812.

²³ Siehe hierzu Goetschel/Bolliger a.a.O. 128ff.

²⁴ Siehe etwa § 5 Nr. 10, Nr. 17, Nr. 22, § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 und 2 des Erlasses.

Ausdrückliche Erwähnung fand der Angstbegriff auch in den Landestierschutzgesetzen von Oberösterreich²⁵, Steiermark²⁶, Tirol²⁷, Vorarlberg²⁸ und Wien²⁹.

Auf den 1. Januar 2005 konnte nun aber auch in Österreich ein einheitliches nationales Tierschutzgesetz (TSchG/Ö) in Kraft treten. Wie der schweizerische unterscheidet auch der österreichische Gesetzgeber darin ausdrücklich zwischen Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten. § 5 Abs. 1 TSchG/Ö verbietet es, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Wie in den meisten der zuvor geltenden Bundesländergesetzen – jedoch im Unterschied zur eidgenössischen Bestimmung von Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH – muss die Angst nach österreichischem Recht somit schwer sein. Die Strafbarkeit ist folglich nur dann gegeben, wenn die Angst über ein lediglich Unbehagen verursachendes Gefühl der Bedrohtheit hinausgeht, d.h. einige Intensität aufweist³⁰. Im Gegensatz zu Schäden, d.h. nachteiligen Veränderungen körperlicher Strukturen, wird als schwere Angst ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstanden³¹.

c) Liechtenstein

Die vielgestaltige Verknüpfung des liechtensteinischen mit dem eidgenössischen Recht findet ihren Niederschlag auch im Bereich des Tierschutzes. Obschon die nationale Verfassung keine explizite Verpflichtung zum Erlass von Vorschriften zum Schutz von Tieren enthält, besteht seit 1988 ein liechtensteinisches Tierschutzgesetz (TSchG/FL), dessen Zweck und Anwendungsbereich (wie auch die inhaltliche Ausgestaltung) im Wesentlichen mit dem eidgenössischen Erlass deckungsgleich sind³². Der Angstbegriff findet sich sogar mit demselben Wortlaut wie im TSchG/CH in Art. 2 Abs. 2 TSchG/FL ("Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen"). Im Weiteren kann hier auf die Ausführungen zum Schweizer Recht verwiesen werden.

²⁵ Siehe etwa § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3a, 4, 15 und 18 des Gesetzes des Landes Oberösterreich über den Schutz von Tieren vom 5.10.1995.

²⁶ Siehe etwa § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, 9, 16 und 20 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes von 2002.

²⁷ Siehe etwa § 5 Abs. 1, 2c, 2h, 2o und 2r des Gesetzes des Landes Tirol vom 3.7.2002 zum Schutz der Tiere.

²⁸ Siehe etwa § 1, § 3 Abs. 8, 8e, 8l, 8m, § 4 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und 3 des Vorarlberger Gesetzes zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung vom 13.10.1982.

²⁹ Siehe etwa § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 7 und 8, § 7, § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 11 Abs. 2 des Wiener Gesetzes über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz) vom 24.6.1987.

³⁰ Binder Regine, Das österreichische Tierschutzgesetz, Wien 2005 52.

³¹ Standeker Elke, Praxiskommentar Tierschutzrecht, Wien 2005 41. Ähnliche Definitionen finden sich bei Irresberger Karl/Obenaus Gregor/Eberhard Gerald Anselm, Tierschutzgesetz Kommentar, Wien 2005 38 und bei Keplinger Rudolf, Tierschutzgesetz samt Verordnung, Linz 2005 24, die Angst jeweils als "massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung das von typischen Symptomen begleitet wird" umschreiben. Um objektiv herauszufinden, ob sich ein Tier in einem Zustand der Angst befindet, sei auf die mit der Angst einhergehenden Symptome abzustellen, welche aber nicht näher erläutert werden.

³² Siehe hierzu Goetschel/Bolliger a.a.O. 108ff.

d) Deutschland

aa) § 1 Abs. 1 Satz 1 TierSchG/D

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des 1998 einer grundlegenden Novellierung unterzogenen deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG/D) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Im Gegensatz zur schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Tierschutzgesetzgebung wird der Begriff der Angst hier nicht explizit genannt. Dies bedeutet jedoch nicht selbstredend, dass es erlaubt ist, Tiere in Angst zu versetzen. Verschiedenen Lehrmeinungen zufolge ist vielmehr auch Angst als Leiden zu verstehen, womit sie von § 1 Abs. 1 TierSchG/D erfasst wird. Der Leidensbegriff wird neben anderen benennbaren Empfindungen wie negativer Stress längerer Dauer, Schreck- und Furchtzustände, Panik, starke Aufregungen oder Erschöpfungen, Trauer, starke innere Unruhe, Unwohlsein, Hunger- oder Durstqualen namentlich auch durch Angstzustände ausgefüllt³³. Das Verbot, einem Tier Leiden zuzufügen, umfasst mit anderen Worten auch das Zufügen von Ängsten. Demzufolge kann verurteilt werden, wer nachweislich absichtlich ein Tier ohne irgendeinen Anlass in Angst versetzt hat. Diese Rechtsauffassung ist jedoch leider nach wie vor umstritten, weshalb sich zur gesetzlichen Klarstellung eine Aufnahme des Begriffs der Angst von Tieren in § 1 Abs. 1 aufdrängt³⁴.

bb) Historische Entwicklung

aaa) Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Bereits im Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 wird der Begriff der Angst von Tieren weder als eigenes Tatbestandsmerkmal genannt noch unter ein anderes subsumiert. Gemäss § 360 Ziff. 13 RStGB wurde mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quälte oder roh misshandelte. Das Zufügen von Angst wurde hiervon nicht erfasst, vielmehr waren physische Tierquälereien d.h. länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche körperliche Schmerzen oder Leiden gemeint. Die Tat musste ausserdem im Bewusstsein der (physischen) Leidenszufügung begangen worden sein und das Sittlichkeitsgefühl der Menschen verletzt haben, was subjektiv mit dem Anhaltspunkt des Sittlichkeitsgefühls der Allgemeinheit zu bestimmen war. Als weitere Tatbestandsmerkmale waren gefordert, dass sich der Täter durch die Lust an der Zufügung von Schmerzen bestimmen liess, d.h. lediglich um des Quälens willen handelte, und die Rohheit der Tat beispielsweise in einer niedrigen Gesinnung dokumentierte, die sich nichtsachtend über den Schmerz eines Lebewesens mit vollem Bewusstsein hinwegsetzte³⁵.

³³ Lorz Albert/Metzger Ernst, Tierschutzgesetz, 5. Auflage, München 1999 102f.

³⁴ Bechthold Ilse, Tierschutzstrafrecht aus richterlicher Sicht, in: Martin Madeleine (Hrsg.), Rechtsschutz für Tiere, Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29.9.-3.10.1997, Wiesbaden 1998 45.

³⁵ Zum Ganzen siehe etwa ausführlich Sander Hermann, Der Tierschutz im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und der Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, Diss., Dresden 1931.

bbb) Reichstierschutzgesetz von 1933

Auch im deutschen Reichstierschutzgesetz von 1933 wird der Angstbegriff nicht bzw. nur beiläufig genannt. Im Vorwort wird erläutert, dass Tiere Schmerz und Freude empfinden können; das Gesetz sollte der Tiere – und nicht der Menschen, die sich eventuell durch eine Quälerei gestört fühlen – willen benutzt werden. Im Abschnitt über die Strafbarkeit der Tierquälerei beschränkt sich der Gesetzestext auf die Begriffe des Schmerzes und Leidens, wobei Schmerzen von Menschen nachempfunden werden müssen (§ 1 Abs. 2). Auch im Abschnitt mit den "Vorschriften zum Schutze der Tiere" werden Ängste nicht explizit genannt (die Pflege von Tieren umfasst deren Fütterung, Säuberung und die Förderung ihres Wohlbefindens; zudem dürfen ihnen keine Schmerzen und Schäden zugefügt werden, ohne dass Angst hierunter subsumiert würde). Dasselbe gilt auch für den Abschnitt über die Strafbestimmungen (§ 9). Einzig im Abschnitt "Durchführung von Versuchen" (§ 7) findet sich eine – jedoch eher beiläufige – Erwähnung der Angst von Tieren. Bei bestimmten Eingriffen soll auf die Narkose verzichtet werden, wenn das Tier durch die Narkose mehr Angst hätte als ohne. Ansonsten finden sich aber auch hier keine weiteren Ausführungen zum Angstbegriff³⁶.

ccc) Tierschutzgesetz von 1972

Zweck des deutschen Tierschutzgesetzes von 1972 war es gemäss dessen § 1 "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen." Der Begriff der Angst wurde folglich auch hier nicht explizit genannt, gemäss verschiedenen Kommentierungen jedoch unter das Tatbestandsmerkmal des Leidens subsumiert³⁷. Aus den Erläuterungen zu § 1 ergibt sich, dass das geschützte Rechtsgut die physische und psychische Unversehrtheit von Tieren war. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzestexten wurde neu der Lebensschutz anerkannt. Tiere haben einen Anspruch auf Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden, wobei als Leiden seelische Vorgänge bezeichnet werden, die am häufigsten als Angst wahrgenommen werden, die das natürliche Furchtverhalten übersteigen muss. In der Literatur wurde hierzu schon früh exemplarisch der Fall genannt, dass eine Katze Leid in Form von Angst empfindet, wenn sie in einem sie schützenden Drahtkäfig dauernd dem Angriff eines Hundes ausgesetzt ist, obgleich ihr dieser gar keine körperlichen Schädigungen zufügen kann³⁸. Relevant ist jede Art von Angst, die sich aus Konfliktsituationen des Tieres mit einer inadäquaten Umweltsituation ergibt und nicht durch natürliches Furchtverhalten gelöst werden kann³⁹.

ddd) Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986

Auch bei der umfassenden Gesetzesnovellierung von 1986 wurde der Begriff der Angst von Tieren nicht explizit in das TierSchG/D aufgenommen. § 1 sprach nach wie vor lediglich von der Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden. Der Terminus des Leidens wurde dabei als ein eigenständiger (d.h. nicht medizinisch zu verstehender) Begriff des Tierschutzrechtes verstanden, wobei man in den Kommentierungen stets auf eine bereits 1958 geprägte Definition

³⁶ Zum Ganzen siehe etwa von Skopnik H., Das deutsche Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1933 mit Begründung, Berlin/Leipzig 1934.

³⁷ Siehe etwa Ennulat Klaus J./Zoebe Gerhard, Das Tier im neuen Recht, Kommentar zum Tierschutzgesetz, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1972 40.

³⁸ Stolting Hermann/Zoebe Gerhard, Das Tier im Recht, Handbuch für alle Tierschutzfragen, Frankfurt/Wien 1962 22.

³⁹ Grauvogl Anton, Tierschutz aus Sicht der modernen Verhaltensforschung, in: Du und das Tier, 3/1971 61.

des OLG Hamm zurückgriff. Das Wohlbefinden von Tieren soll grundsätzlich vor allen Beeinträchtigungen geschützt und der Leidensbegriff daher nur dahingehend negativ festgelegt werden, dass er alle vom exakten Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle umfasst⁴⁰. Leiden können daher auch seelisch empfunden werden, womit Ängste unter den Begriff subsumiert werden können⁴¹.

3. Zusammenfassung

Angst von Tieren wird in der nationalen Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, Liechtensteins und Österreichs ausdrücklich als Schutzobjekt erwähnt, wobei weder die Nützlichkeit noch die Notwendigkeit dieser Einordnung in der juristischen Tierschutzliteratur bestritten werden. Die tierschutzstrafrechtliche Judikatur in der Schweiz hat jedoch bislang – soweit ersichtlich – keine Fälle hervorgebracht, in denen die Zufügung von Angst besonders thematisiert worden ist.

In Österreich war der Angstbegriff in verschiedenen Bundesländergesetzen bereits seit vielen Jahren verankert und fand per 1. Januar 2005 dann auch Eingang in das neu erlassene bundeseinheitliche Tierschutzgesetz, was in der Literatur auf keinerlei Widerstand stiess. Im Unterschied zum schweizerischen und liechtensteinischen sind Tiere nach österreichischem Recht jedoch nur vor der Zufügung schwerer Ängste geschützt.

Im Gegensatz zu den anderen deutschsprachigen Ländern schützt die bundesdeutsche Tierschutzgesetzgebung Tiere nicht ausdrücklich vor der Zufügung von Ängsten. Von der Lehre wird der Begriff jedoch seit Jahrzehnten unbestritten als Unterbegriff des Leidens verstanden und daher unter dessen Schutzobjekt subsumiert. Vor dem Hintergrund, dass sich die Zufügung von Ängsten in der Regel in denselben Verhaltensauffälligkeiten äussert wie jene von Leiden, ist die entsprechende rechtliche Gleichbehandlung zu begrüssen.

⁴⁰ OLG Hamm, Golddammers Archiv für Strafrecht 1958 377.

⁴¹ Siehe dazu Lorz Albert, Tierschutzgesetz, 3. Auflage 88.